

99. Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 690 C.P.D. auf Klagen zur Geltendmachung des Widerspruches gegen die Zwangsvollstreckung in Forderungen.

IV. Civilsenat. Ur. v. 16. Januar 1899 i. S. R. (Rl.) w. D. (Bekl.).  
Rep. IV. 235/98.

I. Landgericht Jüterburg.

II. Oberlandesgericht Königsberg i. Pr.

Der Beklagte hatte wegen einer Forderung gegen den Bruder des Klägers, den Bauunternehmer George K., einen angeblich dem George K. gegen den Gemeindefkirchenrat zu Eydtkuhnen zustehende Forderung für geleistete Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten bei dem Neubau des dortigen Pfarrhauses in Höhe von etwa 3500 *M* für sich durch den Beschluß des Amtsgerichtes zu Stallupönen vom 19. Oktober 1897 pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Der Kläger verlangte die Freigabe dieser Forderung auf Grund des § 690 C.P.D., indem er geltend machte, daß die Forderung, da der Bruder mit dem Gemeindefkirchenrat ausdrücklich als ein mit schriftlicher Vollmacht versehener Bevollmächtigter für den Kläger und in dessen Namen den Bauvertrag abgeschlossen habe, nicht dem Bruder, sondern ihm zustehende. Das Landgericht hat diesen Grund für zutreffend erachtet und den Beklagten verurteilt, in die Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu willigen und die gepfändete Forderung des Klägers an den Gemeindefkirchenrat zu Eydtkuhnen zur Auszahlung an den Kläger freizugeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Berufungsgericht abändernd auf Abweisung des Klägers erkannt, mit der Begründung, daß der § 690 C.P.D. dem Kläger, da die Pfändung sich auf die Forderung des Bruders, und nicht auf die Forderung des Klägers beziehe, nicht zur Seite stehe.

Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht legt den § 690 C.P.D. in betreff seiner Anwendbarkeit auf Forderungen darin zu eng aus, daß es eine vollkommene Einheit der Obligation auch bezüglich der Person des Gläubigers für notwendig erachtet. Wäre diese Annahme richtig, so

würde die Anwendbarkeit des § 690 C.P.D. auf Widerspruchsklagen bei der Pfändung von Forderungen auf den Fall beschränkt sein, wenn vor der Pfändung eine Succession in das Gläubigerrecht geschehen wäre; sie würde also wesentlich nur dem Cessionar zur Seite stehen. Dagegen würde sie ausgeschlossen sein, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Rechtsgrund und der Gegenstand der Forderung, sowie die Person des Schuldners identisch, und nur die Person des Gläubigers streitig ist. Daß der Gemeindefkirchenrat zu Eydtuhnen die auf Grund des schriftlichen Bauvertrages für den Neubau des Pfarrhauses gelieferten Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten nur einmal, und zwar an den aus dem Vertrage Berechtigten, zu bezahlen hat, kann keinem Zweifel unterliegen, und wenn zwei verschiedene Personen als angeblich Berechtigte die Zahlung für sich beanspruchen, so fordert es die Rechtssicherheit, diesen Streit der Berechtigten zum Austrag zu bringen und nicht den Schuldner mit dem Saße zu beruhigen, daß ihm, wenn er auf Grund der Pfändung an den Pfandgläubiger gezahlt habe, hinterher aber an den eigentlich berechtigten Gläubiger nochmals zahlen müsse, nicht zu helfen sei, da die Forderung des letzteren durch die Zahlung an den ersteren nicht berührt werde. Es ist vielmehr, wie in dem Aufsatze über den Interventionsprozeß in Gruchot's Beiträgen Bd. 28 S. 174 ausgeführt wird, von Folgendem auszugehen:

„Wer als Interventionskläger das sog. volle Eigentum an der gepfändeten Forderung geltend macht, behauptet entweder, daß die Forderung ursprünglich schon ihm zugestanden habe, oder daß dieselbe bereits vor der Pfändung durch Singularsuccession von dem Schuldner auf ihn übergegangen sei. Der verklagte Gläubiger kann dem Kläger das Klagerecht nicht deshalb bestreiten, weil nur eine Forderung des Schuldners an den Drittschuldner gepfändet worden sei, und dem Kläger freistehende, seine vermeintliche Forderung an diesen nötigenfalls im Prozeßwege geltend zu machen. Es ist eben streitig, wem die dem Rechtsgrunde nach individualisierte gepfändete Forderung zustehende, und ob die Pfändung danach rechtsbeständig sei. Zur Lösung dieser Streitfrage ist die Interventionsklage nach § 690 bestimmt.“

Auch das Reichsgericht hat in seinen Entscheidungen, die von der Anwendbarkeit des § 690 C.P.D. auf Geldforderungen handeln (z. B. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 4 S. 111, Bd. 12 S. 380,

Ab. 31 S. 381) den vom Berufungsgerichte angenommenen Unterschied nicht gemacht, sondern den § 690, wie die beiden letzteren Entscheidungen ergeben, auch dann für anwendbar erachtet, wenn der Interventionsgläubiger behauptet, daß er der ursprünglich Berechtigte sei.

Es ist auch nicht einzusehen, weshalb dann, wenn die aus demselben Rechtsgrunde, gegen denselben Schuldner, in derselben Art und Höhe bestehende Forderung von einem Dritten als dem ursprünglich berechtigten Gläubiger in Anspruch genommen wird, der § 690 E.P.D. nicht anwendbar sein sollte, da doch der Dritte behauptet, daß ihm an dieser Forderung ein die (durch die Zwangsvollstreckung bezweckte) Veräußerung hinderndes Recht zustehe.

Der Abweisungsgrund des Berufungsgerichtes verletzt daher den § 690 E.P.D. Das Berufungsurteil ist deshalb aufzuheben.“ . . .